



## Oberste Dienstbehörden

per e-mail

Bearbeitet von:  
Herrn Everding

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Z 2.2 - 03 020/2.327

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6364

Hannover,  
04.03.2020

## Dienstrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Corona-Virus

Aufgrund der sich verschärfenden Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus werden folgende Hinweise für den Umgang mit betroffenen Beamtinnen und Beamten des Landes gegeben:

1. Sind Beamtinnen oder Beamte an dem Corona-Virus erkrankt, haben sie dem Dienst fernzubleiben. Beamtinnen oder Beamte, die aufgrund des Verdachts einer Erkrankung mit dem Corona-Virus durch ärztliche Anordnung oder durch Anordnung des Gesundheitsamtes unter Quarantäne gestellt werden, sind zwar im medizinischen Sinne dienstfähig, aber durch andere wichtige Gründe gemäß § 67 Abs. 1 Alt. 2 NBG an der Diensterfüllung gehindert und haben dem Dienst fernzubleiben.
2. Beamtinnen oder Beamte,
  - die sich in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, für das nach Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI, [www.rki.de](http://www.rki.de)) eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA, [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) besteht, oder
  - in deren näherem persönlichen Umfeld eine durch das Corona-Virus ausgelöste Erkrankung vorliegt oder ein entsprechender Verdacht besteht,sind vor Dienstantritt verpflichtet, sich fernmündlich oder in elektronischer Form bei ihrer Dienststelle zu melden und diese entsprechend zu informieren.
3. Die Dienststelle hat die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um eine Ausbreitung der Erkrankung in der öffentlichen Verwaltung zu verhindern (z.B. häusliches Arbeiten in Form von Telearbeit oder mobilem Arbeiten). Sofern solche Maßnahmen nicht durchführbar oder zweckmäßig sind, ist nach Maßgabe der näheren Umstände des Einzelfalls bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 11 Nds. SUrIVO zu gewähren. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge ist auch dann zu gewähren, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund der Schließung einer Kindertagesstätte oder Schule die Betreuung ihres oder seines minderjährigen Kindes sicherstellen muss, eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist und Maßnahmen nach Satz 1 nicht durchführbar oder zweckmäßig sind.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

4. Vor bereits geplanten oder gebuchten Urlaubsreisen in ein nach den Reisehinweisen des RKI bzw. AA besonders betroffenes Land bzw. Gebiet wird ausdrücklich gewarnt. Die Reisewarnungen des RKI und AA sind insoweit zu beachten. Eine gleichwohl angetretene Urlaubsreise, die zu einer Infektion mit dem Corona-Virus führt, kann einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Pflicht zur Gesunderhaltung darstellen und ggfs. eine disziplinarrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.
5. Bleiben Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, haben sie der Dienststelle die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage, ist gemäß VV zu § 81 NBG (a.F.) im Allgemeinen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Zur Entlastung der ärztlichen Praxen wird empfohlen, eine ärztliche Bescheinigung erst nach dem fünften Arbeitstag einzufordern.

Ich bitte um Unterrichtung der personalverwaltenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich. Außerdem bitte ich Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend zu unterrichten. Für die Tarifbeschäftigten des Landes erfolgen in Kürze gesonderte Hinweise durch MF.

Der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände werde ich die Hinweise nachrichtlich übersenden.

Im Auftrage

gez. Hilmer